

Allgemeine Geschäftsbedingungen Drinkuth Rohstoffhandel Recycling GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn deren Gültigkeit vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde.

§ 2 Abfallrechtliche Verantwortung

Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen im Rahmen des geltenden Abfallrechts ausschließlich nach diesen AGBs. Danach gelten im Verhältnis zum Auftraggeber folgende, die jeweiligen Verantwortlichkeiten abgrenzenden Definitionen: Der Auftraggeber ist in der Rolle als Erzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) und Besitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) für die Abfälle verantwortlich (§ 22 Satz 2 KrWG). Er stellt die Abfälle entweder mit dem Einfüllen in das von dem Auftragnehmer angelieferte Behältnis oder mit der Anlieferung auf der Betriebsstätte des Auftragnehmers bereit. Ein Bereitstellen liegt ebenfalls vor, wenn die Abfälle aus sonstigen Gründen in den Herrschaftsbereich von dem Auftragnehmer gelangt sind. Der Auftragnehmer wird Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 8 KrWG) entweder mit dem Abschluss der Verladung auf das Transportfahrzeug oder - bei Selbstanlieferung an die Betriebsstätte - mit dem Abladen der Abfälle.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer wird zur Leistung beauftragt mit der Bestellung eines Behältnisses zur Sammlung von Abfällen, dem Auftrag zur Abholung von Abfällen oder - im Falle der Selbstanlieferung an die Betriebsstätte des Auftragnehmers - im Zeitpunkt des Abladens. Die Abholung von Behältnissen oder Abfällen erfolgt auf Abruf des Auftraggebers oder gemäß vereinbartem Turnus.

(2) Die Aufstellung des Behältnisses erfolgt nach Weisung des Auftraggebers und auf sein Risiko für die Eignung der Zuwege und des Abstellplatzes. Ausschließlich der Auftraggeber ist für die Dauer der Bereitstellung des Behältnisses für die Verkehrssicherung etwa durch Absperrung oder Beleuchtung verantwortlich. Für die Einholung und Aufrechterhaltung von privaten Zustimmungen oder öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnissen und die Einhaltung darin enthaltener Auflagen oder Bedingungen ist der Auftraggeber auf seine Kosten verantwortlich.

(3) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Aufstellung des Behältnisses, seine Nutzung oder durch das Einfüllen von Abfällen dieses weder durch ihn, seinen Erfüllungsgehilfen noch durch Dritte beschädigt wird. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass jede Gefährdung aus der Nutzung der Behältnisse für ihn oder sonstige Dritte ausgeschlossen ist. Er stellt dem Auftragnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung dieser Pflichten frei. Er haftet dem Auftragnehmer ge-

genüber im Übrigen für jeden Schaden an den Behältnissen einschließlich ihres Verlustes.

(4) Der Auftraggeber wird die Behältnisse nur bestimmungsgemäß verwenden und nur bis zur Ladekante unter Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts beladen. Die Behältnisse dürfen nur mit zulässigen und den bei der Bestellung vereinbarten Abfallarten befüllt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über jede abweichende Befüllung vor der Besitzübernahme durch den Auftragnehmer zu unterrichten. Die Befüllung mit gefährlichen Abfällen (z. B. wassergefährdenden, ätzenden oder brennbaren Flüssigkeiten, Farben, Lösungsmitteln, Kleber, Chemikalien etc.) muss gegenüber dem Auftragnehmer bei der Beauftragung angekündigt werden. Der Auftraggeber hat als Abfallerzeuger und Abfallbesitzer am abfallrechtlichen Nachweisverfahren (§ 50 KrWG) teilzunehmen und mitzuwirken.

(5) Ein Verdichten der Abfälle in jeglicher Form ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Abfälle, die nach ihrer Art Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind, während der Vertragszeit ausschließlich über den Auftragnehmer zu entsorgen.

§ 4 Abfallbestimmung, fehlender Zugang, Feiertage

(1) Der Auftraggeber ist für die Deklaration der Abfälle verantwortlich. Im Zweifel oder bei Unkenntnis der Abfallarten hat er Auskunft des Auftragnehmers einzuholen. Bei jeder Abweichung von den so deklarierten Abfällen ist der Auftragnehmer zur Verweigerung des Abtransports, zur Rücklieferung oder zur Entsorgung auf Kosten des Auftraggebers berechtigt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben zur Deklaration der Abfälle zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen haben oder Ordnungswidrigkeiten darstellen können. Er stellt den Auftragnehmer von jeder Verantwortung für unvollständige oder unrichtige Angaben frei und ersetzt dem Auftragnehmer jeden daraus folgenden Schaden.

(2) Sofern die für die jeweilige Abfallfraktion vorgesehenen Behälter mit anderen Abfällen befüllt werden, ist der Auftragnehmer zur Entsorgung dieser Abfälle nicht verpflichtet. Für diesen Fall ist die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen zu zahlen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber schriftlich und unverzüglich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die falsch befüllten Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen und dem Auftraggeber etwaige Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

(3) Das Einfüllen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, Speiseresten und Bauabfällen ist nicht gestattet, soweit sie nicht Gegenstand des Vertrages sind.

(5) Fällt der Termin der planmäßigen Behälterentleerung auf einen gesetzlichen Feiertag, so führt der Auftragnehmer die Abfuhr an einem anderen Tag durch.

§ 5 Fälligkeit

(1) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto.

(2) Im Fall des Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %punkten (gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 %punkten) über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Kommt der Auftraggeber mit einem nicht unerheblichen Teil der Zahlung in Verzug oder gehen seine Schecks oder Wechsel zu Protest oder entfallen die Voraussetzungen für eine Kreditgewährung, so werden die Forderungen des Auftragnehmers gegen ihn zur sofortigen Zahlung fällig. Dies gilt auch für ursprünglich gestundete Rechnungen sowie später fällige Wechsel oder Schecks. Bei Teillieferungen ist der Auftragnehmer in dem Fall zur Verweigerung aus dem Auftrag noch zu erbringender Leistungen ohne Schadensersatzpflicht berechtigt.

(3) Verschlechtert sich die Vermögenslage des Auftraggebers nach Vertragsschluss erheblich oder wird die schlechte Vermögenslage erst nach Vertragsschluss erkennbar, so ist der Auftragnehmer im Fall der Gefährdung der Gegenleistung berechtigt, noch nicht ausgeführte Lieferungen zu verweigern bzw. angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(4) Erfolgen Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftragnehmer unbeschadet weitergehender Schadensersatzforderungen vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.

(5) Eine Aufrechnung des Auftraggebers kommt nur einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung in Betracht. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

(6) Im Übrigen sind Rechnungsbeträge, falls nicht anders schriftlich vereinbart, wie folgt fällig:

- bei Abrufabfuhr 14 Tage nach Rechnungsstellung;
- bei turnusmäßiger Abfuhr mit monatlicher oder quartalsweiser Rechnungslegung 14 Tage nach Rechnungsstellung für die im vergangenen Monat bzw. Quartal durchgeführte Abfuhr;
- bei turnusmäßiger Abfuhr mit Jahresrechnung jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für die im jeweiligen Quartal durchgeführte Abfuhr. Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Zugang schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen.

§ 6 Entgeltanpassung, Reklamationen

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Änderung der der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, die Vertragspreise anzupassen. Kostensteigerungen bzw. Erlösreduzierungen (z. B. Altpapier) sind dem Auftraggeber nachzuweisen, wenn Erhöhungen um mehr als 10% innerhalb eines Jahres erfolgen. Über die Anpassung ist der Auftraggeber schriftlich zu informieren. Die Anpassung gilt mit dem Beginn des ersten Monats, der dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers folgt.

(2) Ferner ist der Vertrag unter dem Gesichtspunkt der Änderung der Geschäftsgrundlage anzupassen, wenn sich aufgrund von Änderungen der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen usw.) oder aufgrund von behördlicher Bestimmungen die Grundlagen für die Kalkulation der Aufwendungen des Auftragnehmers um mehr als 10% zu seinen Lasten oder Gunsten ändern. Zum Zwecke der Vertragsanpassung übermittelt der Auftragnehmer ein neues Preisangebot, das die Kostensteigerung in angemessener Weise berücksichtigt. Kommt eine Einigung hierüber nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Preisangebotes zustande, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen. Hiervon unberührt bleibt die Änderungsmöglichkeit gemäß dem vorstehenden § 6 (1).

(3) Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch und erfolgt nicht innerhalb von zwei Wochen ein schriftlicher Widerspruch des Auftraggebers, so gelten die neuen Preiskonditionen mit Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Monats als vereinbart. Erfolgt die Preisanpassung um mehr als 50% gegenüber dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in dem vergleichbaren Zeitraum, so steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht mit Frist zum Zeitpunkt des Zeitpunktes der begehrten Preisanpassung zu.

§ 7 Leistungsstörung

(1) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen oder Ausfall wichtiger Fertigungseinrichtungen / Maschinen, Verzögerungen in Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Werkstoff- und / oder Energiemangel, etwa auch infolge wesentlicher Preissteigerungen, Verzögerungen bei der Beförderung sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch wenn sie bei einem Lieferanten oder deren Unterlieferanten des Auftragnehmers eintreten, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Vorstehendes gilt auch dann, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bereits bestehenden Lieferungsverzugs eintreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben

oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

(2) Reklamationen zur Leistungserbringung müssen durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich bekannt gemacht werden, spätestens jedoch vor dem nächsten turnusmäßigen bzw. vereinbarten Entsorgungstermin.

(3) Ist der Zugang / die Zufahrt zu den Behältern/Containern am vereinbarten Leerungs-/Ladetag aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, bleibt der Auftragnehmer berechtigt, das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen zu berechnen. Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers entfällt für diesen Fall. Eine notwendig werdende zusätzliche Leerung wird vom Auftragnehmer zu dem vertraglich vereinbarten Entgelt durchgeführt.

§ 8 Haftung

(1) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, wenn zwingend gehaftet wird, z.B. für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden. Dieses gilt wiederum nicht, wenn ein von dem Auftragnehmer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal gerade bezweckt, den Auftraggeber gegen solche Schäden abzusichern und/oder soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(3) Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für dessen Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Datenschutz

Die im Rahmen der Angebotserstellung/Auftragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder -änderung erforderlichen Daten werden vom Auftragnehmer im Sinne der DSGVO in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 10 Abschließende Bestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort Minden/Westfalen und Ge-

richtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundsprozesse der für den Firmensitz des Auftragnehmers zuständige Gerichtsort. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Auf alle Verträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

(3) Soweit in diesen Bedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung per Telefax oder per E-Mail eingehalten.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Gemeinsam mit dem Auftraggeber werden wir etwaige unwirksame Bestimmungen im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben durch solche Regelungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am besten gerecht werden, ohne dass dadurch eine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts erfolgt. Das gleiche gilt, falls es an einer ausdrücklichen Regelung eines regelungsbedürftigen Sachverhalts fehlt.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

Stand Oktober 2018